

Satzung zur Ehrenordnung der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 11, 19 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Nr. 6 und 39 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung zur Ehrenordnung der Landgemeinde Georgenthal beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Landgemeinde Georgenthal

1. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde Georgenthal und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann zu deren Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Landgemeinde Georgenthal zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten oder Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
2. Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Persönlichkeiten i.S. § 1, Satz 1 dieser Satzung kann von jedermann an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anregung muss in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend schriftlich begründet sein.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen spezifischen Bezug zur Landgemeinde Georgenthal haben.
3. Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beim Bürgermeister eingeht, hat dieser zum nächstmöglichen Termin den Haupt- und Finanzausschuss über die Anregung zu informieren und umgehend eine Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes einzuleiten. Im Ergebnis dieser Prüfung berät der Kultur-, Tourismus-, Umwelt- und Sozialausschuss die Anregung und leitet sie mit einer Empfehlung dem Haupt- und Finanzausschuss zu. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, ob ein förmlicher Antrag (Beschlussvorlage) zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Gemeinderat gestellt wird. Wird von einer Antragstellung abgesehen, wird das Ergebnis unter Beifügung der Begründung dem Vorschlagenden mitgeteilt.
4. Wird ein förmlicher Antrag zur Beschlussfassung des Gemeinderates gestellt, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates, jedoch unter Beachtung nachfolgender Sonderregelung:

Die Beschlussfassung über den Antrag erfolgt in geheimer Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder (einfache Mehrheit). Im Beschluss sind die besonderen Verdienste des zu Ehrenden um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner zu benennen.

Fasst der Gemeinderat den Beschluss, einer Persönlichkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKO das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, trägt der Bürgermeister anschließend dem Vorgeschlagenen das Ehrenbürgerrecht an.

5. Nach Annahme des Ehrenbürgerrechtes erfolgt die offizielle Verleihung in einer außerordentlichen festlichen Sitzung des Gemeinderates der Landgemeinde Georgenthal mit anschließendem Empfang. Der zu ehrende wird mit einer Laudatio gewürdigt. Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen der Ehrenbürgerurkunde und eines Ehrengeschenks.

Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal hat in seiner Sitzung am beschlossen, Herrn / Frau in Würdigung seiner / ihrer besonderen Verdienste um die Landgemeinde Georgenthal und das Wohl ihrer Bürger das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Georgenthal, den

Der Bürgermeister“

und ist vom Bürgermeister unterschrieben.

Das Ehrengeschenk soll einen Wert i.H.v. von 200,00 € haben. Am Ende der Sitzung trägt sich der Ehrenbürger in das „Goldene Buch der Landgemeinde Georgenthal“ ein.

6. Alle Ehrenbürger der Landgemeinde Georgenthal und ihrer Ortschaften sind gemeinsam mit ihrem Partner zu festlichen Veranstaltungen der Landgemeinde einzuladen.
7. Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Sie können an die Landgemeinde Georgenthal zurückgegeben werden.
8. Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Ehrenurkunde und Ehrengeschenk sind in diesem Falle an die Landgemeinde Georgenthal zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber den Erben.

§ 2

Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal

1. Personen und Personenvereinigungen, die sich in besonderer Art und Weise ehrenamtlich insbesondere auf sozialem, kulturellem, kommunalpolitischem, sportlichem, ökonomischem oder ökologischem Gebiet um die Landgemeinde Georgenthal und ihre Einwohner verdient gemacht haben, das Ehrenamt in besonderer Weise fördern, oder anderweitig zur Erhöhung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, kann die Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal verliehen werden.

Das Lebenswerk verdienstvoller Bürger kann ebenfalls mit der Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal geehrt werden.

2. Die Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal hat eine Größe von $d = 60 \times 3$ mm. Sie zeigt auf der Vorderseite mittig das Wappen der Landgemeinde Georgenthal mit der Umschrift „Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal“, auf der Rückseite die Aufschrift

„Für verdienstvolles Wirken - Dank und Anerkennung“ und trägt den Namen des Geehrten sowie das Datum der Ehrung. Über die Verleihung der Ehrenmedaille erhält der Geehrte eine Ehrenurkunde.

Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Ehrenurkunde; In Würdigung seines/ ihres herausragenden Engagements zum Wohle der Landgemeinde Georgenthal wird Herrn / Frau ...die Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal verliehen.

Georgenthal den

Der Bürgermeister“

und ist vom Bürgermeister unterschrieben.

3. Mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal bringt die Landgemeinde Dank und Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement gegenüber dem Geehrten zum Ausdruck.
4. Weitere oder anderweitige Zuwendungen sind mit der Ehrung nicht verbunden.
5. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal kann jede natürliche und jede juristische Person bis zum 31. März des Jahres der vorgesehenen Verleihung gegenüber dem Bürgermeister einbringen. Der Kultur-, Tourismus-, Umwelt- und Sozialausschuss berät diese Vorschläge und leitet sie unverzüglich mit einer Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter.

6. Aus den eingereichten Vorschlägen unterbreitet der Haupt- und Finanzausschuss dem Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal. Es sollen jährlich nicht mehr als 3 Personen ausgezeichnet werden. Bei besonderen Anlässen oder Jubiläen der Gemeinde kann diese Zahl der zu Ehrenden überschritten werden.
7. Über die Verleihung der Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal entscheidet der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt im Rahmen einer festlichen Veranstaltung der Landgemeinde durch den Bürgermeister der Landgemeinde Georgenthal.
8. Die Ehrenmedaille der Landgemeinde Georgenthal geht nach der Verleihung in den Besitz des Empfängers über.
9. Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Ehrenmedaille und die Urkunde im Besitz der Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Sie können an die Landgemeinde Georgenthal zurückgegeben werden.
10. Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Die Ehrenmedaille und die Urkunde sind in diesem Falle an die Landgemeinde Georgenthal zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber den Erben.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

1. Die Landgemeinde Georgenthal kann Mitgliedern des Gemeinderates, Ehrenbeamten, oder hauptamtlichen Wahlbeamten nach Beendigung ihrer Tätigkeit Ehrenbezeichnungen verleihen.
2. Näheres hierzu regelt die Hauptsatzung.

§ 4

Goldenes Buch der Gemeinde Georgenthal

1. Zu besonderen Anlässen (beispielsweise Besuche, Ehrungen, Jubiläen) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Landgemeinde Georgenthal erfolgen.

2. Über die Eintragung in das Goldene Buch der Landgemeinde Georgenthal entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist im Nachgang stets über den Eintrag zu informieren.

§ 5

Ehrengrab

1. Ehrengräber sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei denen außerordentliche Verdienste um die Landgemeinde Georgenthal und / oder einer ihrer Ortschaften nachgewiesen werden. Diese Verdienste müssen in die Historie der Gemeinde auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.
2. Nach dem Tod einer Persönlichkeit i.S.d. § 6 Abs. 1 dieser Satzung, kann für diese ein Ehrengrab auf einem der in den Ortschaften der Landgemeinde Georgenthal befindlichen Friedhöfe eingerichtet werden. Ruheort ist i.d.R. der Friedhof der Ortschaft der Landgemeinde Georgenthal, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder seine Hauptwirkungsstätte gehabt hat. Die Landgemeinde Georgenthal gewährt auf Dauer die Pflege des Grabes und das Tragen der Grabstättengebühr für die zu ehrende Person. Unter Voraussetzung und Anwendung der jeweils gültigen Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Landgemeinde Georgenthal besteht die Möglichkeit in der Ehrengrabstätte künftig weitere Beisetzungen durchzuführen.
3. Über die Einrichtung eines Ehrengrabes entscheidet der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorberatung in den Ausschüssen.

§ 6

Ehrungen von Jubiläen, von Ehe- und Altersjubiläen sowie weiterer Anlässe

1. Die Landgemeinde Georgenthal würdigt Jubiläen von natürlichen und juristischen Personen, Ehe- und Altersjubiläen sowie weitere Anlässe.
2. Näheres hierzu regelt die Richtlinie über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Landgemeinde Georgenthal.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung zur Ehrenordnung der Landgemeinde Georgenthal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Leinatal vom 24.06.2010 außer Kraft.

Georgenthal, den 08.03.2023



Florian Hofmann
Bürgermeister

